



MWST im Bereich des Sports

Kurzreferat „Bernsport Workshop“ vom 3.10.2011

Referent: Andreas Wenger, Hauptabteilung MWST

Praxisrelevante Informationen zur MWST im Bereich des Sports enthält die MWST-Branchen-Info Nr. 24 Sport (Herausgegeben von der ESTV im März 2011)



Abkürzungen

MWSTG	Bundesgesetz über die MWST vom 12.6.2009
MBI 24	MWST-Branchen-Info 24 Sport
ESTV	Eidg. Steuerverwaltung
PSS	Pauschalsteuersätze
SSS	Saldosteuersätze
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
LA-Verein	Leichtathletik-Verein



Steuerpflicht: Ausnahmen (Art. 10 Abs. 2 MWSTG)

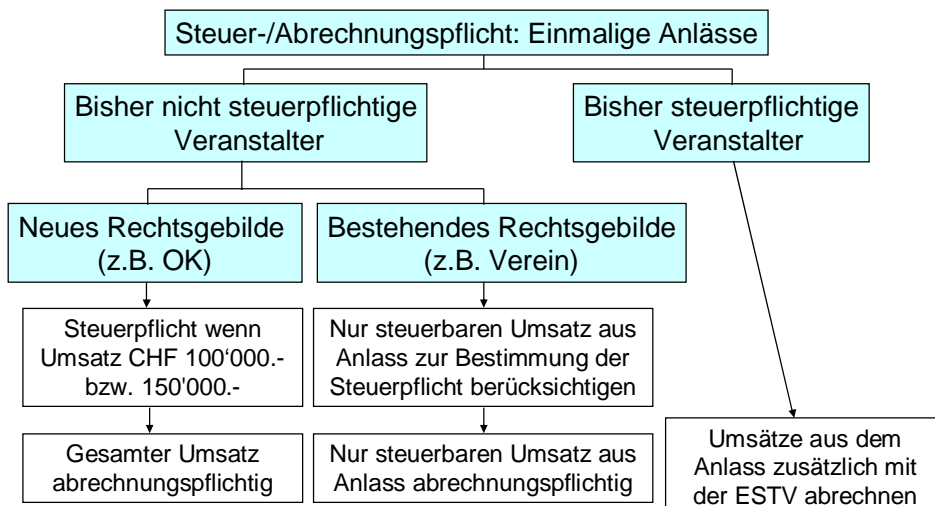
Von der Steuerpflicht befreit ist, wer

- weniger als CHF 100'000.-- Jahresumsatz aus steuerbaren Leistungen im Inland erzielt;
- als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Institution weniger als CHF 150'000.– Jahresumsatz aus steuerbaren Leistungen im Inland erzielt.

F Auf die Befreiung von der Steuerpflicht kann verzichtet werden (Art. 11 MWSTG).



Steuerpflicht (Art. 10 MWSTG)





Beginn der obligatorischen Steuerpflicht (Art. 10 Abs. 2 MWSTG / Art. 14 Abs. 3 MWSTG)

- Grundsatz:
Die Befreiung von der Steuerpflicht endet sobald das Total der im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsätze die Grenze erreicht hat (100'000 bzw. 150'000 Franken). Wird die Tätigkeit nicht während eines ganzen Jahres ausgeübt, so ist der Umsatz auf ein volles Jahr umzurechnen.
 - Durchführung einmaliger Anlässe:
Bei einmaligen Anlässen beginnt die Steuerpflicht mit der Aufnahme der Tätigkeit. Zur Bestimmung der massgebenden Umsatzgrenze (100'000 bzw. 150'000 Franken) dient das Gesamtbudget des Anlasses.
- N Vorliegende Folie nachträglich aufgrund der Workshoprunde 2 eingefügt.



Steuerbare Leistungen (Art. 18 Abs. 1 MWSTG)

Der Steuer unterliegen Entgelte für (Beispiele):

- | | |
|---|------|
| • Sponsorenbeiträge | 8,0% |
| • Fanartikelverkäufe (z.B. Wimpelverkauf) | 8,0% |
| • Spielertransfers | 8,0% |
| • Inserate im Vereinsorgan | 8,0% |
| • Vermietung von Werbeflächen | 8,0% |
| • Mineralwasserverkäufe (über die Gasse) | 2,5% |
| • Esswarenverkäufe (über die Gasse) | 2,5% |
| • Verkäufe von alkoholhaltigen Getränken | 8,0% |

F Gastgewerbliche Leistungen unterliegen immer dem Normalsatz.



Nicht-Entgelte (Art. 18 Abs. 2 MWSTG)

Nicht-Entgelte sind Mittelflüsse, wie (Beispiele):

- a) Subventionen
- b) Sport-Toto und Swisslos (Kt. BE: Sportfonds)
- c) Bussen
- d) Spenden
- e) Passivmitgliederbeiträge (Art. 3 Bst. i MWSTG)

F Die Beiträge der öffentlichen Hand (a + b) führen zu einer Kürzung des Vorsteuerabzuges. Die Mittelzuflüsse c – e haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die Vorsteuer.



Von der Steuer ausgenommene Leistungen (Art. 21 Abs. 2 MWSTG)

Beispiele von der Steuer ausgenommener Entgelte:

- Aktivmitgliederbeiträge (statutarische) (8,0%*)
- Eintritte an Sport- und Kulturanlässen (2,5%*)
- Startgelder (2,5%*)
- Sportunterricht (8,0%*)
- Verbandsgerichtsbarkeit (8,0%*)
- Vermietung Sportanlagen (8,0%*)

F Werden solche Leistungen nicht freiwillig versteuert, so besteht kein Anspruch auf den Vorsteuerabzug der entsprechenden Vorleistungen.

* Steuersatz im Falle der freiwilligen Besteuerung.



Option (Art. 22 MWSTG)

Von der Steuer ausgenommene Umsätze können freiwillig versteuert werden

- durch blossen Ausweis der Steuer
 - N Billetsteuern und MWST dürfen sich nicht gegenseitig in die Bemessungsgrundlage einbeziehen.
- und ist für jede einzelne Leistung möglich.

F Werden solche Leistungen freiwillig versteuert, so besteht Anspruch auf den Vorsteuerabzug der entsprechenden Vorleistungen.

N Ausnahmen:
Für gewisse Leistungen im Versicherungs- und Bankensektor, Lotterien usw. (sofern einer Sondersteuer/Abgabe unterliegend) sowie Liegenschaftsverkäufe-/vermietungen für die ausschliesslich private Nutzung ist die Option ausgeschlossen.



Leistungsverrechnungen (Art. 24 MWSTG)

Gegenseitige Verrechnungen von Leistungen sind brutto zu erfassen.

Beispiel:

Die Sportgetränke AG stellt dem LA-Verein Getränke im Wert von CHF 10'000.– zur Verfügung. Als Gegenleistung darf sie im Veranstaltungsprogramm sowie auf dem Veranstaltungsgelände für ihre Getränke Werbung machen. Der Wert dieser Leistung des LA-Vereins beträgt ebenfalls CHF 10'000.–.

N Beide Parteien müssen jeweils CHF 10'000.– als Aufwand und als Ertrag verbuchen.



Vereinfachte Abrechnungsmethoden

(Art. 37 MWSTG)

Zur Vereinfachung der Abrechnung stehen zwei Methoden zur Verfügung:

- a) **Saldosteuersätze**
Für Kleinstunternehmen und KMU
 - b) **Pauschalsteuersätze**
Für Vereine (Art. 60-79 ZGB), Stiftungen (Art. 80-89^{bis} ZGB), Veranstalter von gelegentlichen Anlässen, Gemeinwesen und von Gemeinwesen subventionierte Betreiber von Sportanlagen usw.
- F Pauschalsätze sind Branchensätze, welche die Abrechnung mit der ESTV wesentlich vereinfachen, weil die Vorsteuern nicht ermittelt werden müssen.



Vereinfachte Abrechnungsmethoden

(Art. 37 MWSTG)

Die wesentlichen Unterschiede der Methoden:

	SSS	PSS
max. Umsatzlimite	5,02 Mio.	keine
max. Steuerforderung	CHF 109'000	keine
Anzahl Pauschalsätze	2	10
Mindestunterstellung	1 Jahr	3 Jahre
Mindestausschluss	3 Jahre	10 Jahre
Abrechnungsperiode	Semester	Quartal



Vereinfachte Abrechnungsmethoden (Art. 37 MWSTG)

Berechnung der geschuldeten Steuer mit Pauschalsteuersätzen:

	CHF	CHF/Rp.
Bewirtung: 5,2 % von	54'000	2'808.00
Sponsoring 1. Mannschaft: 6,1 % von	108'000	6'588.00
Beitrag Sportfonds: 0 % von	10'000	0.00
Aktiv-Mitgliederbeiträge: 0 % von	8'000	0.00
Passiv-Mitgliederbeiträge: 0 % von	2'000	<u>0.00</u>
Total geschuldete Steuer		<u>9'396.00</u>

F Durch Anwendung der vereinfachten Abrechnungsmethode entfällt die Berechnung der Vorsteuern.



MWST Workshoprunde 2

Fallstudie 1

Prüfung der Steuerpflicht eines Fussballvereines aufgrund eines Praxisbeispiels.

Fallstudie 2

Durchführung eines einmaligen Grossanlasses (100-Jahr-Jubiläumsfeier) durch einen Verein:
Wird der Verein dadurch steuerpflichtig und welche Umsätze unterliegen der Abrechnungspflicht?